

Bestimmung des Auf-  
gelds sowohl hier-  
bey als

erkauft werden können, an sich ferner bestehen, sondern haben hierbey auch das bisherige, in dem Erläuterungs-Edicte vom 30sten December 1778. Spho 1. deshalb bestimmte Aufgeld an 6 pf. vom Thaler, vom 2ten Januarii 1804. an, bis auf **Einen Pfennig** vom Thaler herabgesetzt, auch ferner

§. 16.

bey Umsetzung der  
Cassen-Billets gegen  
Münze, oder dieser  
gegen jene, bey der  
Haupt-Auswechse-  
lungs-Casse zu Dres-  
den und

in gnädigster Fürsorge für die thunlichste Erleichterung des Publici und dessen Sicherstellung gegen beträchtliche Einbuße, vom 2ten Januarii 1804. an, auch bey Unserer Haupt-Auswechsellungs-Casse allhier, das Disconto von den bisherigen — — 2. pf. vom Thaler, auf **Einen Pfennig** vom Thaler, gegen Conventions-Münze, ohne Unterschied der Sorte, herabgesetzt, und soll bloß dieses geringe Aufgeld bey dem Discountiren, ohne Unterschied, es mögen Cassen-Billets gegen Münze, oder Münze gegen Cassen-Billets umgesetzt werden, erhoben werden.

§. 17.

bey der Disconto-  
Casse zu Leipzig.

Aus gleicher Betrachtung haben Wir Uns entschlossen, zu Leipzig eine Disconto-Casse errichten zu lassen, bey welcher vom 2ten Januarii 1804. an, in gleicher Weise, und gegen dasselbe Aufgeld von **Einem Pfennig** vom Thaler, wie nach vorstehendem Spho bey Unserer

Haupt-